

2. Kapitel – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Der 17. Abschnitt des StGB befaßt sich mit den Straftaten gegen die **körperliche Unversehrtheit**. Angriffsobjekt ist (wie bei den Tötungsdelikten) der **geborene Mensch**. Eine Einwirkung auf den noch ungeborenen Menschen (**nasciturus**), die einen Dauerschaden verursacht, ist daher weder von den §§ 221 ff. noch von den §§ 223 ff. erfaßt (zum Begriff des „Menschseins“ i.S.d. Strafrechts vgl. oben S. 1 f.).

Beispiel: Die im 6. Monat schwangere S bekommt von ihrem Arzt das Schlaf- und Beruhigungsmittel *Contergan* verschrieben. 3 Monate später bringt sie ein durch starke Mißbildungen geschädigtes Kind zur Welt. Hier sind weder der Arzt noch der Medikamentenhersteller in bezug auf das Kind strafrechtlich verantwortlich.¹ Selbstverständlich bleibt die zivilrechtliche Verpflichtung zum „Schadensersatz“ hiervon unberührt.

Wegen des geschützten Rechtsguts *körperliche Unversehrtheit* fallen i.d.R. bereits **abgetrennte Körperteile** (z.B. das amputierte „Raucherbein“) vom Zeitpunkt der Trennung an nicht mehr in den Schutzbereich der Körperverletzungsdelikte. Etwas anderes kann aber dann gelten, wenn dem Körper Bestandteile entnommen wurden, um sie später wieder einzubringen (etwa Keimzellen, um sie in *in vitro* zu befruchten, oder Eigenblutspende). Denn zum Zwecke der **Reimplantation** entnommene Körperbestandteile bilden aus der Sicht des Schutzzwecks der Norm eine funktionale Einheit und unterliegen daher dem Schutz der Körperverletzungsvorschriften.²

Darüber hinaus muß ein **anderer Mensch** verletzt werden. Selbstverletzungen sind (bis auf die Fälle des § 109 StGB und des § 17 WStG) tatbestandslos, so daß insoweit auch eine Teilnahme entfällt (es fehlt an der Haupttat). Mittelbare Täterschaft des Hintermanns bleibt jedoch möglich, sofern dieser das Tatgeschehen aufgrund seiner Wissens- und/oder Willensherrschaft steuert (vgl. im AT S. 332 ff.).

Den **Grundtatbestand** der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte bildet § 223. Auf dieser Strafnorm bauen mehrere Qualifikationstatbestände auf.

- ⇒ § 224 (**gefährliche Körperverletzung**) qualifiziert den § 223 aufgrund der besonders gefährlichen Art der Tatausführung.
- ⇒ § 226 (**schwere Körperverletzung**) qualifiziert den § 223 aufgrund der schuldhaft verursachten Körperschäden.
- ⇒ § 227 (**Körperverletzung mit Todesfolge**) qualifiziert den § 223 aufgrund der schuldhaft verursachten Todesfolge.
- ⇒ § 340 (**Körperverletzung im Amt**) qualifiziert den § 223 aufgrund der Begehung durch einen Amtsträger.
- ⇒ Bei § 225 (**Mißhandlung von Schutzbefohlenen**) ist die Sache weniger eindeutig. Teilweise wird auch hierin eine Qualifikation zu § 223 gesehen. Die Gegenauffassung unter Einschluß des BGH geht wegen der Einbeziehung seelischer Qualen und wegen der besonderen Beziehung zwischen Täter und Opfer von einem eigenständigen Delikt in Form eines Sonderdelikts aus. Wieder andere sehen den Tatbestand des § 225 differenziert und sehen lediglich das rein seelische Quälen als eigenständiges Delikt und die übrigen Begehungsformen als Qualifikation an.
- ⇒ § 231 (**Beteiligung an einer Schlägerei**) bildet auf jeden Fall einen verselbständigten (Gefährdungs-)Tatbestand.

¹ Vgl. dazu BVerfG NJW **1988**, 2945; BGHSt **31**, 348 ff.; LK-*Lille*, vor § 223 Rn 7; NK-*Paeffgen*, § 223 Rn 4; a.A. LG Aachen JZ **1971**, 507.

² Vgl. BGHZ **124**, 52, 54.

A. Körperverletzung (§ 223)

Die **Minimalvoraussetzungen** einer Strafbarkeit wegen Körperverletzung beschreibt **§ 223 I**. Diese Strafnorm enthält zwei Tathandlungen, die *körperliche Mißhandlung* und die *Gesundheitsschädigung*. Diese beiden Tatmodalitäten stehen in einem Verhältnis zwei sich schneidender Kreise selbständig nebeneinander. Daraus folgt, daß die körperliche Mißhandlung nicht unbedingt zu einer Gesundheitsschädigung führen muß. Allein die Verwirklichung der Tatmodalität *körperliche Mißhandlung* genügt zur Tatbestandsverwirklichung. Daher kommt auch eine Wahlfeststellung der beiden Modalitäten in Betracht. Der **Versuch** ist nunmehr **strafbar** (§ 223 II).

Gemäß § 230 wird die einfache Körperverletzung nur auf **Antrag** verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft) wegen eines besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (sog. *bedingtes* oder *relatives* Antragsdelikt). Folgender Aufbau ist allgemein anerkannt:

Körperverletzung (§ 223)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Die **Tathandlung** besteht in der *körperlichen Mißhandlung* oder der *Gesundheitsschädigung* einer anderen Person.

a. Körperliche Mißhandlung, Alt. 1

Körperliche Mißhandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden oder in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

b. Gesundheitsschädigung, Alt. 2

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden pathologischen Zustandes.

c. Kausalität und Zurechnung des Taterfolgs

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Körperverletzungsvorsatz (*dolus eventualis* genügt). Der Versuch ist gem. § 223 II strafbar.

II. Rechtswidrig und III. Schuld

Es gelten die allgemeinen Grundsätze. Die *Rechtswidrigkeit* kann insbesondere durch Einwilligung (§ 228), Notwehr (§ 32), Notstand (§ 34) und durch Vorliegen eines Festnahmerechts ausgeschlossen sein. Die *Schuld* kann insbesondere infolge alkoholbedingter Schuldunfähigkeit ausgeschlossen sein.

IV. Strafverfolgungsvoraussetzungen, Strafmilderung/Strafaufhebung

Zu beachten ist insbesondere das Antragerfordernis gem. § 230 (das auch für § 229 gilt), es sei denn, daß ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Kommt eine Körperverletzung in Betracht, muß zunächst ein **Obersatz** gebildet werden, der zeigt, durch welches konkretes Täterverhalten der Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht sein könnte. Sodann muß die Körperverletzung **definiert** werden, um in einem darauffolgenden Schritt das Täterverhalten mit den in der Definition genannten Voraussetzungen zu vergleichen, also zu prüfen, ob das Täterverhalten unter diese Definition **subsumiert** werden kann.

Beispiel: T hat den O mit der Faust kräftig ins Gesicht geschlagen. Bei der Frage, ob er sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht hat, bietet sich in der Fallbearbeitung folgende **Formulierung** an:

„Indem T den O mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat, könnte er sich wegen Körperverletzung (§ 223 I) strafbar gemacht haben. Dazu müßte der Faustschlag eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsschädigung darstellen.“

Nun folgt in der Fallbearbeitung die Definition der körperlichen Mißhandlung, um anschließend aufzuzeigen, ob das Verhalten des T diese Voraussetzung erfüllt.

a. Körperliche Mißhandlung (§ 223 I Alt. 1)

Körperliche Mißhandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden oder in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.³

- ⇒ Zum **körperlichen Wohlbefinden**: Das körperliche Wohlbefinden ist der Zustand, der vor der Einwirkung vorhanden war. Eine **Schmerzzufügung** ist nach h.M. nicht unbedingt erforderlich. **Seelische** Beeinträchtigungen (z.B. Telefonterror) läßt die h.M. allerdings nur dann genügen, wenn dadurch das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Das ist etwa der Fall, wenn Angstschweiß, Schlaf- oder Konzentrationsstörungen oder Herzklopfen verursacht wird. Auch bei (befehls- oder anordnungsbedingter) körperlicher **Überanstrengung** kann das körperliche Wohlbefinden in strafrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt werden. Demgegenüber beeinträchtigt die Verursachung von **Schrecken** (auch nicht bei Auftreten von Durchfall), Ekel oder Erregung das körperliche Wohlbefinden im Regelfall nicht.⁴ Das gilt auch für Handlungen, die unterhalb einer bestimmten **Bagatellschwelle** liegen, etwa das Anspucken, das bloße Anstoßen und Zufallbringen eines anderen, ein leichter Schlag mit einer morschen Holzplatte oder ein leichter Tritt.
- ⇒ Zur **körperlichen Unversehrtheit**: Zweite Fallgruppe der körperlichen Mißhandlung ist die körperliche Unversehrtheit. Diese muß nicht ganz *unerheblich beeinträchtigt* sein. Das ist bei **substanzverletzenden** Einwirkungen auf den Körper wie beispielsweise das Beibringen einer Wunde, das Ausschlagen von Zähnen, das Entfernen eines Körperteils, das Zufügen einer Prellung, die Defloration, das Abschneiden eines Zopfes o.ä. unproblematisch der Fall. Ein paar blaue Flecken reichen demgegenüber noch nicht aus. Auch soll im **ungeschützten Geschlechtsverkehr** unter Verschweigung der eignen Infektiosität eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ausgeschlossen sein.⁵

³ LK-Lilie, § 223 Rn 6; Lackner/Kühl, § 223 Rn 4; Sch/Sch-Eser, § 223 Rn 3.

⁴ Vgl. BGH NSTZ 2000, 25; NSTZ-RR 2000, 106; OLG Köln NJW 1997, 2191; LK-Lilie, § 223 Rn 9; Wall-schläger, JA 2002, 390.

⁵ Vgl. Lackner/Kühl, § 223 Rn 4.

Im obigen **Beispiel** bietet sich daher folgende Formulierung an: „Durch den Faustschlag ins Gesicht wurde O in seiner körperlichen Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. T hat den O daher körperlich mißhandelt. Mithin hat er den objektiven Tatbestand des § 223 I verwirklicht.“

b. Gesundheitsschädigung (§ 223 I Alt. 2)

Zweite Tatmodalität ist die Gesundheitsschädigung.

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustandes.⁶

Wie bei der körperlichen Mißhandlung kommt es auch hier auf eine **Schmerzzufügung** nicht unbedingt an. Daher kann auch eine **psychische Störung** eine Gesundheitsschädigung darstellen. Typischer Fall für die Annahme einer Gesundheitsschädigung ist die Notwendigkeit **ärztlicher Behandlung**.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Liegt demnach eine Schädigung der Gesundheit vor, sollte diese zuerst geprüft und anschließend festgestellt werden, daß damit auch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und somit auch eine körperliche Mißhandlung vorliegt.

Eine **Schwangerschaft** stellt in der Regel keinen pathologischen Zustand dar, kann aber wegen der mit der Niederkunft verbundenen Entbindungsschmerzen zu einer körperlichen Mißhandlung führen.⁷

Beispiel: Weil die Ehefrau des T keinen Kinderwunsch verspürt und dementsprechend nicht schwanger werden möchte, tauscht T die Anti-Baby-Pille gegen ein Placebo aus.

Die Gesundheitsschädigung kann aber auch ohne körperliche Mißhandlung entstehen, etwa durch **Verunreinigungen** von Wasser oder Luft durch Giftstoffe. Auch die **Ansteckung** mit einer **Infektionskrankheit** (insbesondere mit **AIDS**) stellt (jedenfalls dann, wenn das Opfer um die Infektion nicht weiß) eine Gesundheitsschädigung dar.

Nach dem BGH⁸ liegt in der AIDS-Infizierung als solcher schon eine Gesundheitsschädigung, da sich die Zusammensetzung von Körperflüssigkeit und Erbmasse verändert, der todbringende Ausbruch der Immunschwächekrankheit bereits prädestiniert und insofern aktiviert ist, als der Infizierte gezwungen ist, seine Lebensführung zu ändern. Die Infektion mit dem HI-Virus ist darüber hinaus auch eine *das Leben gefährdende Behandlung* i.S.d. § 224 I Nr. 5 und führt meist, weil der Kausalitätsnachweis erschwert und der Zeitpunkt der Infektion nicht feststellbar ist, nur zur Verurteilung wegen *versuchter* gefährlicher Körperverletzung, wenn nicht die Virusübertragung durch den HIV-Infizierten feststeht (vgl. dazu unten S. 80).

Auch bei einer Vielzahl von **Röntgenstrahlen** reichen die Zerstörung von Zellstrukturen und die damit verbundene Erhöhung des Schadensrisikos zur Annahme einer Gesundheitsschädigung aus. Das gilt selbst dann, wenn klinisch erkennbare Schäden nicht sogleich wahrnehmbar sind und sich der Eintritt von Langzeitschäden nicht sicher vor-

⁶ Lackner/Kühl, § 223 Rn 5; Tröndle/Fischer, § 223 Rn 6; LK-Lilie, § 223 Rn 12.

⁷ Vgl. LK-Lilie, § 223 Rn 13; SK-Horn, § 223 Rn 21.

⁸ Vgl. nur BGHSt 36, 1, 17.

aussagen läßt.⁹ Schließlich wird durch Anwendung von **Doping-Mitteln** oder durch unbegründetes Verschreiben von **Betäubungs-** oder sonst **suchtfördernden Mitteln** nicht selten eine Gesundheitsschädigung bewirkt.¹⁰

c. Körperverletzung durch Unterlassen

Die Körperverletzung kann auch durch Unterlassen (§§ 223 I, 13 I) begangen werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein garantenpflichtiger Angehöriger durch Nichtherbeirufen eines Arztes eine Gesundheitsverschlechterung zuläßt oder wenn ein Unfallverursacher nichts zur Versorgung seines durch Blutung noch weiter geschwächten Opfers unternimmt oder der Hersteller ein die Gesundheit gefährdendes Produkt nicht zurückruft. Zu den Grundlagen und Grenzen der Hilfspflicht vgl. die Darstellungen im AT auf S. 268 ff.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Subjektiv muß der Täter hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gem. § 15 mit **Vorsatz** handeln (*dolus eventualis* genügt). Nach der herrschenden Einheitstheorie schließt der Tötungsvorsatz den Körperverletzungsvorsatz ein. Zu den Irrtümern im Bereich des subjektiven Tatbestands vgl. die Ausführungen im AT auf S. 91 ff.

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung kann insbesondere wegen **Einwilligung** des Opfers (beachte aber § 228) sowie infolge **Notwehr** (§ 32) bzw. **Notstand** (§ 34) und **Festnahmerechte** ausgeschlossen sein. Vgl. dazu im AT auf S. 150 ff., 107 ff., 143 ff. und 171 ff. Demgegenüber ist das **elterliche Züchtigungsrecht** spätestens mit der Neufassung des § 1631 II BGB als Rechtfertigungsgrund abzulehnen (AT S. 169). Die Problematik der **ärztlichen Heilbehandlung** ist ebenfalls im AT (S. 162 f.) dargestellt.

III. Schuld

Gegenüber den Ausführungen zum AT ergeben sich keine Besonderheiten. Vgl. insoweit dort S. 177 ff.

IV. Strafbarkeit des Versuchs

Im Zuge des 6. StrRG wurde auch der Versuch der Körperverletzung für strafbar erklärt (§ 223 II). Hinsichtlich des unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung gelten zwar grundsätzlich die allgemeinen Regeln (vgl. § 22 und die Ausführungen im AT S. 223 ff.), das Vorliegen des Versuchsbeginns kann sich im Einzelfall aber als äußerst problematisch erweisen.

Beispiel: X und Y führen eine lautstarke und emotional aufgeladene Auseinandersetzung. Plötzlich hebt X die Hand. Ist hierin schon ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung zu sehen oder muß man wegen des Grundsatzes *in dubio pro reo* von einer schlichten Drohgebärde ausgehen? Selbst wenn man einen Körperverletzungsversuch annimmt, ist fraglich, ob in der Nichtdurchführung des Schlags ein Rücktritt i.S.d. § 24 vorliegt.

⁹ Vgl. BGHSt 43, 346, 353; Jerouschek, JuS 1999, 746; Wolfslast, NSTz 1999, 133. Zur Körperverletzung durch Gammastrahlen vgl. BGHSt 43, 306 ff.

¹⁰ Vgl. aber auch §§ 6a, 95 I Nr. 2a, III Nr. 4 AMG (näher Heger, SpuRt 2001, 92).

B. Gefährliche Körperverletzung (§ 224)

Geschütztes **Rechtsgut** ist wie bei § 223 die **körperliche Unversehrtheit**. Der Qualifikationsgrund gegenüber § 223 besteht in der mit der Tatausführung verbundenen **Gefahr erheblicher Verletzungen** und der Verringerung der Chancen des Opfers, sich erfolgreich zu wehren.¹¹ Es empfiehlt sich folgendes Aufbauschema:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224)

0. Tatbestand des § 223 I

1. Objektiver Tatbestand: *Körperliche Mißhandlung* oder *Gesundheitsbeschädigung*
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz, *dolus eventualis* genügt)
3. Eventuell weitere Qualifikationstatbestände (etwa § 340 I, III), auf denen § 224 I aufbaut.

I. Tatbestand des § 224 I

1. Objektiver Tatbestand

Begehung der Körperverletzung

- ⇒ durch Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen. **Gift** ist jede Substanz, die im konkreten Fall geeignet ist, die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen. **Andere Stoffe** können z.B. Bakterien, Viren (HIV etc.), Säure, Reizgas, Brennspritus oder kochendes Wasser sein, aber auch mechanisch wirken (z.B. Glassplitter). Auch diese müssen im konkreten Fall geeignet sein, die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen. Der Täter hat den Stoff **beigebracht**, wenn er dessen Verbindung mit dem Körper des Opfers derart herstellt, daß dieser dort seine gesundheitsschädliche Wirkung auslöst.
- ⇒ mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs. **Werkzeug** ist jeder (unbewegliche, str.) Gegenstand, mittels dessen durch Einwirkung auf den Körper eine Verletzung zugefügt werden kann. **Gefährlich** ist ein Werkzeug, das nach objektiver Beschaffenheit und nach Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Unter **Waffe** ist eine Waffe im technischen Sinn zu verstehen.
- ⇒ mittels eines hinterlistigen Überfalls. **Überfall** ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann. **Hinterlistig** ist ein Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise (also mit List) vorgeht, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen.
- ⇒ gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten. **Gemeinschaftlich** wird die Körperverletzung begangen, wenn mindestens zwei am Tatort befindliche Täter zusammenwirken und dem Opfer unmittelbar gegenüberreten. Nicht erforderlich ist eine eigenhängige Mitwirkung an der Verletzungshandlung eines jeden einzelnen am Tatort anwesenden Täters. Unter Beteiligte sind **Mittäter** und **Teilnehmer** gemeint.
- ⇒ mittels einer **das Leben gefährdenden Behandlung**. Es genügt, wenn die Tathandlung generell (d.h. abstrakt) geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Eine konkrete Lebensgefahr ist nicht erforderlich.

2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz, *dolus eventualis* genügt)

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld: Es gelten die allgemeinen Grundsätze

IV. Strafzumessungsgesichtspunkte

Ein minder schwerer Fall wird angenommen, wenn der Täter zur Tat hingerissen wurde oder wenn er den § 216 versucht hat bzw. von einem solchen Versuch zurückgetreten ist, aber bereits eine Körperverletzung verursacht hat (vgl. oben S. 52 f.).

¹¹ Vgl. nur *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 1; *Sch/Sch-Stree*, § 224 Rn 1.

Hinweis für die Fallbearbeitung: Sofern man sich entgegen dem vorangestellten Prüfungsschema am klassischen Prüfungsaufbau von Tatbestand und Qualifikation orientieren möchte, muß man zunächst das Grunddelikt des § 223 I vollständig durchprüfen (TB, RW, S), bevor man sich der Qualifikation des § 224 annehmen kann. Diese Vorgehensweise hat aber einen entscheidenden Nachteil. Denn steht (nach gedanklicher Prüfung) bspw. fest, daß der Täter **gerechtfertigt** ist, kann man zur Qualifikation nichts mehr sagen. Das ist insbesondere dann mißlich, wenn der Schwerpunkt des Falles gerade in der Prüfung eines in § 224 genannten Erschwerungsgrundes liegt. Um sich hier nicht vorzeitig „aus dem Rennen zu werfen“, kann es durchaus sinnvoll sein, vor der Prüfung der Rechtswidrigkeit den Tatbestand der Qualifikation zu prüfen. Auch in Fällen, in denen die **Schuld** nicht vorliegt, es aber auch um die Strafbarkeit eines Teilnehmers geht, wird man der wegen der limitierten Akzessorität der Teilnahme versuchen, die Qualifikation vor der Schuld abzuhandeln. Will man es dagegen gerade vermeiden, zur Qualifikation etwas sagen zu müssen, sollte man in der Tat den klassischen Aufbau wählen. Klar dürfte zumindest geworden sein, daß Aufbaufragen – von zwingenden Fällen einmal abgesehen – auf Zweckmäßigkeitserwägungen basieren sollten.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Nach der gesetzlichen Strukturierung kann der objektive Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung durch fünf verschiedene Begehungsweisen verwirklicht werden:

a. Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen (Nr. 1)

Der Täter verwirklicht den objektiven Qualifikationstatbestand des **§ 224 I Nr. 1**, wenn er die Körperverletzung durch Beibringung von **Gift** oder anderen **gesundheitsschädlichen Stoffen** begeht.

Diese Strafnorm ist im Zuge des 6. StrRG eingefügt worden und übernimmt im wesentlichen den ehemaligen Tatbestand der **Vergiftung** (§ 229 a.F.). Diese Strafnorm lautete: „Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu schädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft“. Der Vergleich zur jetzigen Fassung des § 224 I zeigt, daß der Stoff nicht mehr geeignet sein muß, die Gesundheit zu zerstören, sondern nur noch „zu schädigen“, und daß die Gesundheitsschädigungsabsicht entfallen ist. Schließlich stellt die Tat aufgrund der in § 224 I genannten Strafandrohung kein Verbrechen mehr dar (vgl. § 12). Die Kenntnis dieser Unterschiede ist wichtig für das Verständnis des neuen § 224 I Nr. 1:

Da nach dem Wortlaut der Norm der beigebrachte Stoff lediglich *gesundheitsschädlich*, nicht jedoch *gesundheitszerstörend* sein muß, kann sich die merkwürdige Situation ergeben, daß dem Opfer eine Substanz beigebracht wird, die zwar – abstrakt gesehen – schädlich für die Gesundheit wirkt, im konkreten Fall aber nicht die Erheblichkeitsschwelle der Körperverletzung i.S.d. § 223 I überschreitet. Eine solche Überschreitung ist aufgrund der höheren Strafandrohung in § 224 I aber gerade erforderlich.

Beispiel: T gießt dem O heimlich eine geringe Menge Wodka in den Orangensaft.

Bei Alkohol steht außer Frage, daß dieser gesundheitsschädlich ist. Beim Täter aber gleich eine Strafbarkeit aus § 224 I Nr. 1 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren!) statt „nur“ aus § 223 I (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) anzunehmen dürfe mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzip und dem

Bestimmtheitsgrundsatz wohl kaum vereinbar sein. Daher ist man sich einig, daß der Gesetzgeber die Strafnorm des § 224 I Nr. 1 viel zu weit gefaßt hat. Um daher dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu entgehen (und auch einen Wertungswiderspruch mit § 244 I Nr. 2, wo eine Erheblichkeitsschwelle gefordert wird, zu vermeiden), muß die Norm restriktiv, d.h. **verfassungskonform ausgelegt werden**.

- ⇒ Dies kann auf die Weise geschehen, daß man bei dem Stoff eine Wirkung verlangt, die geeignet ist, eine Körperverletzung i.S.d. § 226 I hervorzurufen.¹²
- ⇒ Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine solche Anlehnung an § 226 I systemwidrig und auch nicht erforderlich. Vielmehr kann eine einschränkende Auslegung dadurch erreicht werden, daß man die Erheblichkeitsschwelle, wie sie bei § 224 I Nr. 2 gefordert wird, in § 224 I Nr. 1 hineininterpretiert.¹³

Demnach genügt es also nicht, daß der beigebrachte Stoff abstrakt gesundheitsschädlich ist; vielmehr muß der Stoff nach seiner Art, der beigebrachten Menge, der Form der Beibringung und der Körperbeschaffenheit des Opfers im **konkreten Fall** geeignet sein, dessen Gesundheit in **erheblichem Maße** zu schädigen. Einen tatsächlich eingetretenen **Gesundheitsschaden** zu fordern **ginge aber zu weit**.¹⁴ Ein solches Erfordernis ginge insbesondere über den möglichen Wortsinn des § 224 I Nr. 1 hinaus. Denn die Norm spricht nicht von „eingetretenen Schäden“ (wie das etwa bei § 226 der Fall ist), sondern von „gesundheitsschädlichen Stoffen“. Außerdem stellt sie auf die Gefährlichkeit der *Tatbegehung* ab und nicht auf den *Eintritt besonderer Tatfolgen*.

Für das obige **Beispiel** gilt daher folgendes: Selbst wenn die Menge des beigebrachten Alkohols die Erheblichkeitsschwelle des § 223 I erreichen sollte, wird man ihr die gesundheitsschädliche Wirkung doch absprechen müssen. Bei T kann daher eine Strafbarkeit zumindest aus § 224 I Nr. 1 nicht begründet werden.

Ausgehend von dieser Prämisse lassen sich die Begriffe *Gift* und *andere gesundheitsschädliche Stoffe* wie folgt definieren:

Gift ist jede organische oder anorganische Substanz, die im konkreten Fall geeignet ist, unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen.

Beispiele: Arsen, Zyankali, Schlangengift, Pflanzenschutzmittel, Alkohol, Tabak und andere berauschende Mittel wie etwa Marihuana, Koks, Heroin oder Ecstasy¹⁵.

Andere Stoffe können z.B. Bakterien, Viren (HIV etc.¹⁶), Säure, Reizgas, Brennspritus oder kochendes Wasser sein, aber auch mechanisch wirken (z.B. Glassplitter). Auch diese müssen im konkreten Fall geeignet sein, die Gesundheit in erheblichem Maße zu schädigen.

¹² Vertreten etwa von *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 1a; *SK-Horn*, § 224 Rn 8; *Wolters*, JuS **1998**, 582, 583.

¹³ So auch *Wessels/Hettinger*, BT/1, Rn 267; *Krey*, BT 1, Rn 301 f.; *Jäger*, JuS **2000**, 31, 35; *LK-Lilie*, § 224 Rn 11; *NK-Paeffgen*, § 244 Rn 7.

¹⁴ So aber *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 1a a.E.; *Wessels/Hettinger*, BT/1, Rn 266. Elegant ist die Formulierung *Stree's* (Sch/Sch-*Stree*, § 244 Rn 2d), wonach „eine erhebliche Verletzung eingetreten oder jedenfalls zu befürchten sein muß“. Vgl. auch *Wallschläger*, JA **2002**, 390, 392.

¹⁵ Zum Konsum von Ecstasy-Tabletten Vgl. *BGH NSTZ* **2001**, 381.

¹⁶ Hinsichtlich des **AIDS**-Virus vgl. unten S. 80 (§ 224 I Nr. 5).

Schließlich muß der gesundheitsschädliche Stoff dem Opfer auch **beigebracht** worden sein und die Körperverletzung **ursächlich bewirkt haben**.

Nach allgemeiner Auffassung hat der Täter den Stoff **beigebracht**, wenn er dessen Verbindung mit dem Körper des Opfers derart herstellt, daß dieser dort seine gesundheitsschädliche¹⁷ Wirkung auslöst.¹⁸

Gelangt der Stoff in das **Körperinnere** (Beispiel: Zyankali im Tee), ist ein Beibringen ohne weiteres zu bejahen. Das gilt auch dann, wenn der Stoff nur **äußerlich** angebracht worden ist, seine **Wirkung aber im Körperinneren entfaltet** (Beispiel: giftige Salbe auf der Haut, die ins Körperinnere „einzieht“). Die genannte Definition beantwortet jedoch nicht die Frage, ob mit Blick auf die gegenüber § 223 erheblich gesteigerte Strafandrohung auch die **rein äußerliche Wirkung** auf den Körper (Beispiel: Salzsäure auf der Haut oder im Auge) als *Beibringen* verstanden werden kann.

- ⇒ Teilweise wird die rein äußerliche Wirkung des Stoffes nicht als ausreichend erachtet. Zur Begründung wird nicht nur auf die bereits erwähnte gesteigerte Strafandrohung verwiesen, sondern auch darauf, daß anderenfalls eine klare Trennung der Anwendungsbereiche der Nrn. 1 und 2 des § 224 I unmöglich wäre.¹⁹
- ⇒ Die Gegenauffassung zieht einen Vergleich zum ehemaligen Verbrechenstatbestand der Vergiftung (§ 229 a.F.) heran und läßt aufgrund des nun abgemilderten Strafrahmens und der Einstufung des § 224 I n.F. „nur“ noch als Vergehen auch die reine Oberflächenwirkung genügen (der ehemalige Streit habe sich dadurch erledigt).²⁰

Stellungnahme: Da die Gegenauffassung nicht nur mechanisch, sondern auch chemisch wirkende Substanzen unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 224 I Nr. 2 subsumiert, kommt sie in der Tat zu einer Vermischung der Nrn. 1 und 2 des § 224 I. Insofern wird man davon auszugehen haben, daß nur solche Substanzen von § 224 I Nr. 1 erfaßt werden, die ihre **Wirkung im Körperinneren entfalten**.

Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich (*dolus eventualis* genügt). Der Täter muß zum einen die Umstände kennen, aus denen sich die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes ergibt (intellektuelles Vorsatzelement), und darf sich zum anderen nicht davon abbringen lassen, die beschriebene Tathandlung zu begehen (kognitives Vorsatzelement). Insbesondere bei der Übertragung von ansteckenden Krankheiten (AIDS oder Hepatitis) können beide Vorsatzelemente fraglich sein (näher unten S. 80 f.).

b. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2)

Durch die durch das 6 StrRG erfolgte Neufassung der Vorschrift hat der Gesetzgeber nun klargestellt, daß das gefährliche Werkzeug den Oberbegriff darstellt, während die Waffe (die hier im technischen Sinn zu verstehen ist) nur einen Unterfall bildet.

¹⁷ Wären diejenigen, die einen eingetretenen Gesundheitsschaden fordern, wenigstens konsequent, hätten sie hier von gesundheits*schädigender* statt von gesundheits*schädlicher* Wirkung sprechen müssen.

¹⁸ BGHSt 32, 130, 132; Lackner/Kühl, § 224 Rn 1b; Sch/Sch-Stree, § 224 Rn 2d; Wallschläger, JA 2002, 390, 392.

¹⁹ NK-Paeffgen, § 224 Rn 10; LK-Lilie, § 224 Rn 15; Joecks, § 224 Rn 13; Tröndle/Fischer, § 224 Rn 5 f.; Hohmann/Sander, BT II, § 7 Rn 16; Jäger, JuS 2000, 31, 35.

²⁰ Sch/Sch-Stree, § 224 Rn 2d; Lackner/Kühl, § 224 Rn 1b; Wessels/Hettinger, BT/1, Rn 265; Otto, BT, § 16 Rn 5; Krey, BT 1, Rn 306.

Werkzeug ist jeder Gegenstand, mittels dessen durch Einwirkung auf den Körper eine Verletzung zugefügt werden kann.²¹

Aus dem Begriff „Werkzeug“ wird ganz überwiegend abgeleitet, daß der Täter sich eines **körperfremden** Gegenstandes bedienen muß, unbewehrte Körperteile - Faust, Handkante (Karatekämpfer), Knie etc. - für diese Tatmodalität also ausscheiden.²² Dagegen kann ein **fester Schuh** am Fuß des Täters, mit dem dieser dem Opfer Tritte gegen empfindliche Körperteile versetzt, durchaus zum Werkzeug werden.²³

Fraglich ist nach wie vor, ob auch **unbewegliche Gegenstände** (etwa die Wand eines Hauses oder der Fels im Gebirge) vom Begriff des Werkzeugs umfaßt sind oder ob deren Einbeziehung gegen den möglichen Wortsinn des § 224 I Nr. 2 verstoßen würde.

- ⇒ Teilweise²⁴ werden auch **unbewegliche** Gegenstände in den Anwendungsbereich des § 224 I Nr. 2 einbezogen. Bei der Werkzeugeigenschaft komme es nicht auf die Beweglichkeit des Mittels, sondern vielmehr auf den vom Täter geschaffenen Funktionszusammenhang zwischen Gegenstand und Verletzung an. So könne es keinen Unterschied machen, ob der Körper des Opfers oder der Gegenstand bewegt werde. Da die Gefahr von erheblichen Verletzungen (z.B. Knochenbrüchen) nicht ausreichend von der Tatalternative „eine das Leben gefährdende Behandlung“ i.S.v. § 224 I Nr. 5 umfaßt sei, sei eine extensive Auslegung des Begriffs „Werkzeug“ geboten.
- ⇒ Die Gegenauffassung unter Einschluß der Rechtsprechung²⁵ fordert, daß das vom Täter benutzte Werkzeug **beweglich** sein muß. Eine Einbeziehung unbeweglicher Gegenstände wie beispielsweise das Hinabstoßen von einem Bergabhang oder von einer Treppe oder das Schleudern gegen eine Hauswand sei vom möglichen Wortsinn des Begriffs „Werkzeug“ nicht mehr gedeckt und verstoße daher gegen das Analogieverbot (Art. 103 II GG; § 1 StGB). Eine Strafbarkeitslücke komme dadurch nicht in Betracht, weil diese Begehungsweisen ausreichend über § 224 I Nr. 5 („eine das Leben gefährdende Behandlung“) sanktioniert würden.

Stellungnahme: In der Tat kann auch ein unbeweglicher Gegenstand im Einzelfall geeignet sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Auch scheint es widersprüchlich, eine Strafbarkeit aus § 224 I Nr. 2 bspw. anzunehmen, wenn der Täter mit einer beweglichen Kreissäge wirft, nicht aber, wenn er das Opfer in eine fest montierte Kreissäge stößt. Gleichwohl markiert der mögliche Wortsinn die Grenze der Auslegung. Die Frage kann aber zumindest dann offen bleiben, wenn eine „das Leben gefährdende Behandlung“ i.S.v. § 224 I Nr. 5 vorliegt.

Das Werkzeug muß auch gefährlich sein.

Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach objektiver Beschaffenheit und nach Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.²⁶

²¹ BGH NSTz **2002**, 30; BGH NSTz **2002**, 86; BGH NZV **2001**, 352; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 4; *Küpper*, JuS **2000**, 225, 226; *Wallschläger*, JA **2002**, 390, 393.

²² *SK-Horn*, § 224 Rn 13; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 3; *Britz*, JuS **2002**, 465, 467. Unberührt bleibt hiervon selbstverständlich die Möglichkeit einer „das Leben gefährdenden Behandlung“ i.S.v. § 224 I Nr. 5.

²³ Vgl. BGH NSTz **1999**, 616 f., der u.U. sogar den Tritt mit einem Turnschuh genügen läßt. Vgl. auch *Hillenkamp*, JuS **2001**, 159, 160.

²⁴ *LK-Lilie*, § 224 Rn 27; *SK-Horn*, § 224 Rn 17; *Sch/Sch-Stree*, § 224 Rn 8; *Küpper*, JuS **2000**, 225, 226; *Heinrich*, JA **1995**, 718, 725.

²⁵ BGHSt **22**, 235, 236; NSTz **1988**, 361; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 4; *Joecks*, § 224 Rn 22; *Krey*, BT 1 Rn 250; *Tröndle/Fischer*, § 224 Rn 8; *Wessels/Hettinger*, BT/1, Rn 274; *Wallschläger*, JA **2002**, 390, 393.

²⁶ BGH NSTz **2002**, 30; BGH NZV **2001**, 352; *Ellbogen*, JuS **2002**, 151, 155; *Sch/Sch-Stree*, § 224 Rn 4; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 5; *LK-Lilie*, § 224 Rn 20; *Wallschläger*, JA **2002**, 390, 393.

Es kommt also nicht auf eine tatsächlich eingetretene Verletzung an, sondern es genügt vielmehr schon die **potentielle Gefährlichkeit des Werkzeugs im konkreten Fall**.

Beispiele²⁷: Halten eines brennenden Feuerzeugs an eine Person; Ausdrücken einer brennenden Zigarette auf der Haut eines Menschen²⁸; Stich ins Auge mit einem spitzen Bleistift; Tritt mit dem Schuh in den Unterleib oder ins Gesicht; Anfahren mit einem Kfz; Schütten von heißem Wasser oder einer Säure ins Gesicht; Schlag mit einem Knüppel, Baseballschläger oder einer (Fahrrad-) Kette; Hetzen eines Hundes. Auch **chemische Mittel** können als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 gelten (etwa das Ansprühen mit Reizgas oder das Sprühen von Pfefferspray in die Augen²⁹). Sofern man bei § 224 I Nr. 1 hinsichtlich des gesundheitsschädlichen Stoffes nicht voraussetzt, daß dieser seine Wirkung im Körperinneren entfaltet, besteht dann eine tatbestandliche Handlungseinheit zwischen den beiden Begehungsweisen.

Gegenbeispiele: Nicht unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs fällt das bestimmungsgemäße Benutzen von ärztlichen Instrumenten durch eine dafür qualifizierte Heilperson; dagegen können Injektionsspritzen in der Hand medizinischer Laien durchaus gefährliche Werkzeuge sein.

Einen Unterfall des gefährlichen Werkzeugs stellt die Waffe dar.

Unter **Waffe** ist nur eine Waffe im technischen Sinn zu verstehen, also ein Werkzeug, das seiner Natur nach dazu bestimmt ist, auf mechanischem oder chemischem Weg Verletzungen beizubringen.³⁰

Beispiele³¹: Schußwaffen; Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen; Gaspistolen etc.

Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich (*dolus eventualis* genügt). Der Täter muß zum einen die Umstände kennen, aus denen sich die Gefährlichkeit des eingesetzten Werkzeugs ergibt (intellektuelles Vorsatzelement), und darf sich zum anderen nicht davon abbringen lassen, die beschriebene Tathandlung zu begehen (kognitives Vorsatzelement).

c. Mittels eines hinterlistigen Überfalls (Nr. 3)

Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff, auf den sich das Opfer nicht vorbereiten kann.³²

Zu beachten ist, daß aufgrund der gegenüber § 223 I erhöhten Strafandrohung das bloße Ausnutzen des Überraschungsmoments für sich allein noch nicht genügen kann. Vielmehr muß der Täter zur Verschleierung des geplanten Angriffes noch weitere Vorkehrungen getroffen haben (wie etwa das Aufsuchen eines Versteckes, um dem Opfer aufzulauern). Diesem Erfordernis genügt das Merkmal *hinterlistig*.

²⁷ Vgl. BGH NSTZ 2002, 30; Lackner/Kühl, § 224 Rn 5; Sch/Sch-Stree, § 224 Rn 5 f.

²⁸ Das gilt zumindest dann, wenn die Zigarette im Gesicht ausgedrückt wird. Denn in diesem Fall sind die möglichen Folgen besonders schlimm (vgl. BGH NSTZ 2002, 30).

²⁹ BGH NZV 2001, 352 (mit Bespr. v. Fahl, JA 2002, 18).

³⁰ BGHSt 4, 125, 127; LK-Lilie, § 224 Rn 19; Lackner/Kühl, § 244 Rn 3 i.V.m. § 224 Rn 2.

³¹ Vgl. BGHSt 43, 266, 269; 45, 92; BGH NSTZ 1999, 301.

³² Ellbogen, JuS 2002, 151, 155; Nowak, JuS 2001, L 44, 47; Tröndle/Fischer, § 224 Rn 10.

Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise (also mit List) vorgeht, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen.³³

Beispiele³⁴: Auflauern; Vortäuschen von Friedfertigkeit; Anbringen einer Falle (Stolperdraht etc.), in die der Täter das Opfer hineinlockt; heimliches Beibringen eines Schlafmittels, um dadurch dem Opfer die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.

Gegenbeispiel: Demgegenüber ist das Merkmal „hinterlistiger Überfall“ nicht gegeben, wenn der Täter plötzlich von hinten angreift oder lediglich einen dunklen Raum betritt, in dem sich das ahnungslose und durch den Angriff überraschte Opfer aufhält, seine wahre Absicht aber nicht verdeckt.

d. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)

§ 224 I Nr. 4 setzt voraus, daß die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

Gemeinschaftlich wird die Körperverletzung begangen, wenn mindestens zwei am Tatort befindliche Täter zusammenwirken und dem Opfer unmittelbar gegenübertreten. Nicht erforderlich ist eine eigenhängige Mitwirkung an der Verletzungshandlung eines jeden einzelnen am Tatort anwesenden Täters.³⁵

Fraglich ist, ob mit der Formulierung „mit einem anderen Beteiligten“ ein **mittäterschaftliches** Zusammenwirken (i.S.d. § 25 II) gemeint ist oder ob es ausreicht, daß der Täter sich eines **Teilnehmers** i.S.d. §§ 26, 27 bedient.

- ⇒ **Für** das Erfordernis eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens sprechen die Formulierung „gemeinschaftlich“ und die gegenüber dem Grundtatbestand des § 223 I gegebene wesentlich gesteigerte Strafandrohung und die damit gebotene restriktive Auslegung.³⁶
- ⇒ **Gegen** das Erfordernis eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens spricht jedoch der Vergleich mit der früheren Fassung der Vorschrift, die (in § 223a I Var. 3) „von mehreren gemeinschaftlich“ sprach. Insoweit sah sich die frühere h.M. veranlaßt, gerade mit Blick auf die (auch schon damals gegebene) hohe Strafandrohung ein mittäterschaftliches Handeln vorauszusetzen. Nun hat der Gesetzgeber im Zuge des 6. StrRG aber die Formulierung „von mehreren gemeinschaftlich“ durch die Formulierung „mit einem anderen Beteiligten“ ersetzt. Beteiligte sind aber gem. der Legaldefinition in § 28 I/II auch der Anstifter und der Gehilfe. Eine so gravierende Änderung des Wortlautes kann nicht ohne Konsequenzen bleiben, wenn sich auch der Reformgesetzgeber nicht zum Sinn der Umstellung geäußert hat.³⁷

Stellungnahme: Geht man aufgrund der neuen Formulierung davon aus, daß nun auch Anstifter und Gehilfen einbezogen sein können, so ist doch fraglich, wie die (gerade von § 224 geforderte) objektive Gefährlichkeit des Angriffs durch den Anstifter oder

³³ Vgl. *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 6; *Sch/Sch-Stree*, § 224 Rn 10; *Nowak*, JuS **2001**, L 44, 47; *Ellbogen*, JuS **2002**, 151, 155.

³⁴ Vgl. *Sch/Sch-Stree*, § 224 Rn 10; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 6; *LK-Lilie*, § 224 Rn 31.

³⁵ BGH NJW **1998**, 465, 466; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 7.

³⁶ So *SK-Horn*, § 224 Rn 25; *Krey*, BT 1, Rn 252 b; *Schroth*, NJW **1998**, 2861 f.

³⁷ Vgl. *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 7; *LK-Lilie*, § 224 Rn 34; *Schroeder*, JuS **2002**, 139, 140; *Hörnle*, Jura **1998**, 169, 178 u. Jura **2001**, 44, 49; *Jäger*, JuS **2000**, 31, 36; *Wallschläger*, JA **2002**, 390, 393; *Wessels/Hettinger*, BT/1, Rn 281.

Körperverletzungsdelikte – Gefährliche Körperverletzung (§ 224)

den Gehilfen, der lediglich psychische Beihilfe leistet, erhöht sein soll. Die Vorschrift ist insoweit nicht stimmig. Daher bleibt nur eine restriktive Auslegung, die zu folgender Differenzierung führt:

- ⇒ **Mittäter**, die am Tatort zusammenwirken, fallen stets unter Nr. 4.
- ⇒ Das Zusammenwirken von **Haupttäter und Gehilfen** fällt nur bei abwehrschwächender Gefahrerhöhung für das Opfer (Beispiel: Hilfe reicht dem Haupttäter den Knüppel) unter Nr. 4. Der Haupttäter, der die Körperverletzung lediglich mit Hilfe des psychischen Gehilfen (Beispiel: anfeuern) begeht, ist nicht aus Nr. 4 strafbar.
- ⇒ Das Zusammenwirken von **Haupttäter und Anstifter** fällt nie unter Nr. 4.
- ⇒ Im übrigen ist weder Eintritt einer **konkreten Gefahr** noch der Eintritt **erheblicher Verletzungen** erforderlich.³⁸

Da bereits die „normale“ Mittäterschaft i.S.d. § 25 II nicht voraussetzt, daß alle zusammenwirkenden Beteiligten auch **schuldfähig** i.S.d. § 20 sind, muß dies erst recht für die gemeinschaftlich begangene Körperverletzung gelten.

Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich (*dolus eventualis* genügt). Der Täter muß neben dem allgemeinen Körperverletzungsvorsatz die Umstände kennen, aus denen sich das tatsächliche gemeinschaftliche Mitwirken des anderen Beteiligten ergibt.

e. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5)

aa. Allgemeine Auslegungstendenzen

§ 224 I Nr. 5 stellt den Fall unter Strafe, daß jemand die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begeht. Da die gleiche Formulierung bereits in § 223a I Var. 4 vorhanden war, ist die Frage, ob es genügt, daß die Tathandlung generell (d.h. abstrakt) geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen, oder ob der Täter das Leben des Opfers tatsächlich (d.h. konkret) gefährdet haben muß, nach wie vor aktuell.

- ⇒ Ein Teil des Schrifttums fordert mit Blick auf die hohe Strafandrohung eine einschränkende Auslegung des § 224 I, die sich im Falle der Nr. 5 dahingehend konzentriert, daß das Opfer in eine *konkrete* Lebensgefahr gekommen sein muß.³⁹
- ⇒ Demgegenüber läßt die h.M. die objektive Eignung der Behandlung zur Lebensgefährdung genügen. Eine tatsächliche Lebensgefahr müsse nicht eingetreten sein.⁴⁰

Stellungnahme: Zwar ist bei Straftatbeständen, die eine hohe Strafandrohung enthalten, eine einschränkende Auslegung stets begrüßenswert, auf der anderen Seite ist aber auch der Opferschutz zu berücksichtigen. Darüber hinaus deutet auch schon der Wortlaut der Norm, der von „gefährdender Behandlung“, und nicht von „in Gefahr bringender Behandlung“ spricht, auf das Genügenlassen einer abstrakten Gefährlichkeit. Dieses Genügenlassen wurde auch schon bei den anderen Qualifikationstatbeständen festgestellt, so daß sich der Befund aufstellen läßt, die Norm des § 224 I stelle insgesamt auf die Gefährlichkeit der Tathandlung und nicht auf den Eintritt eines Gefährdungserfolges ab. Schließlich ging auch der Reformgesetzgeber im Zuge des 6. StrRG davon aus, daß die Herbeiführung einer konkreten Gefahr nicht erforderlich sein soll (BT-Drs. 13/8687, S. 82 f.).

³⁸ BGH NSTZ **2002**, 33 (mit Bespr. v. Heger, JA **2002**, 455).

³⁹ Im wesentlichen nur Sch/Sch-*Stree*, § 224 Rn 12 f. und NK-*Paeffgen*, § 224 Rn 27.

⁴⁰ BGHSt **2**, 160, 163; **36**, 1, 9; OLG Düsseldorf JZ **1995**, 908; SK-*Horn*, § 224 Rn 30; LK-*Lilie*, § 224 Rn 36; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 8; *Tröndle/Fischer*, § 224 Rn 12; *Hörmle*, Jura **2001**, 44, 49 f.

Sofern der Täter das Opfer tatsächlich in eine konkrete Lebensgefahr gebracht hat, kann der Streit dahinstehen. Das ist zum **Beispiel** in folgenden Fällen anzunehmen: Stoß in tiefes oder winterkaltes Wasser, Würgegriff am Hals, lang andauernde Fesselung ohne Flüssigkeitszufuhr, Anfahren mit einem Kfz, Herunterstoßen vom fahrenden Moped oder Fahrrad, Stoß des Kopfes gegen eine Hauswand oder einen Felsen, Schleudern einer vollen Bierflasche gegen den Kopf.

Entschieden werden muß der Streit aber dann, wenn die Tathandlung lediglich geeignet ist, eine Lebensgefahr herbeizuführen. Das ist zum **Beispiel** bei der Anwendung von (medizinisch nicht indizierten) **Röntgenstrahlen** (zumindest wenn die Gefahr von Langzeitschäden wesentlich erhöht ist) der Fall.⁴¹ Auch der ungeschützte Geschlechtsverkehr eines **HIV-Positiven** gehört hierher (zumindest dann, wenn das Opfer nichts von der Infektiosität des Täters weiß und daher auch ein Tatbestandausschluß unter dem Aspekt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers nicht in Betracht kommen kann).⁴² Da aber in aller Regel der Kausalitätsnachweis nicht erbracht werden kann (das Risiko der Ansteckung bei einem einzigen heterosexuellen Kontakt ist tatsächlich sehr gering, namentlich 1:1000 bis 1:100), beschränkt sich die Strafbarkeitsprüfung auf den Versuch. Dort ist insbesondere das voluntative Element kaum zu beweisen. Im Ergebnis bleibt daher zumeist nur eine Strafbarkeit aus § 229 (siehe sogleich).

Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich (*dolus eventualis* genügt). Der Täter muß neben dem allgemeinen Körperverletzungsvorsatz die Umstände kennen, aus denen sich die Gefährlichkeit seiner Tathandlung für das Leben des Opfers ergibt.⁴³

bb. Insbesondere: AIDS-Infizierung

Die höchst umstrittene AIDS-Problematik wurde in ihren Ansätzen bereits bei § 223 und bei § 224 I Nr. 1 und 5 erläutert. Auch kommt grundsätzlich Totschlag bzw. Mord in Betracht, wobei insbesondere die **Zurechenbarkeit** (sofern der **Kausalitätsnachweis** überhaupt erbracht werden kann, weil das Opfer bspw. auch Sexualkontakte mit anderen hatte) nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, daß der Tod erst nach vielen Jahren oder nur infolge eines zunächst nur latenten Risikos eines vollen Ausbruchs der Symptomatik eintritt. Extreme Schwierigkeiten bereitet auch die **subjektive Tatseite**. Insbesondere wird man den Nachweis von zumindest bedingtem Tötungsvorsatz nicht allein damit begründen können, daß sich der Täter des HIV-Infektionsrisikos bewußt war. Denn dies schließt nicht mit Sicherheit aus, daß er dennoch auf das Nichtausbrechen der erst letztlich tödlichen Erkrankung vertraut hat. Darauf wird später noch zurückzukommen sein. Grundsätzlich lassen sich zwei Fallgruppen voneinander unterscheiden:

a.) Straflöse Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung

Sofern das Opfer von der Infektiosität des Täters weiß und sich aufgrund einer freiverantwortlichen Entscheidung und mit der Fähigkeit, die Tragweite der Entscheidung zu erkennen, auf einen ungeschützten Geschlechtsverkehr mit dem HIV-Infizierten einläßt, liegt ein Fall der straflosen Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung vor.⁴⁴

⁴¹ Vgl. dazu BGHSt **43**, 346 ff. und zur Strahlentherapie BGHSt **43**, 306 ff.

⁴² Vgl. grundlegend BGHSt **36**, 1 ff. und 262 ff.

⁴³ Vgl. BGHSt **36**, 1, 15; *Lackner/Kühl*, § 224 Rn 9 f.; *NK-Paeffgen*, § 224 Rn 34; *Tröndle/Fischer*, § 224 Rn 13.

⁴⁴ Der BGH hat bislang offengelassen, ob die Grundsätze der **eigenverantwortlichen Selbstgefährdung/Selbstverletzung** auf den sexuellen Umgang mit HIV-Infizierten anwendbar sind (vgl. BGHSt **36**,

Beispiel: Die 16jährige O weiß von der Infektiösität ihres Freundes T. Gleichwohl hat sie mit ihm aufgrund eines freiwilligen und eigenverantwortlichen Entschlusses ungeschützten Geschlechtsverkehr.

Hier ist bei O aufgrund ihres Alters davon auszugehen, daß diese der Tragweite ihrer Entscheidung bewußt ist. T ist somit wegen der fehlenden Haupttat straflos. Die Schwelle zur straflosen Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung wäre jedoch dann überschritten, wenn T kraft seines überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfaßt als die sich selbst gefährdende O. Das wäre jedenfalls dann anzunehmen, wenn nur T, nicht jedoch auch O, um die HIV-Infektion wußte. In diesem Fall wäre von einer Tatherrschaft seitens des T auszugehen.⁴⁵ Dieser wäre dann aus §§ 211 ff. bzw. aus §§ 223 I, 224 I Nr. 1 und 5 (in mittelbarer Täterschaft) strafbar.

b.) Strafbarkeit bei Nichtwissen auf Seiten des Opfers

Hinsichtlich der Infizierung mit dem Aids-Virus ist zu beachten, daß (unabhängig von der Frage, ob der objektive Tatbestand einer Tötung oder einer Körperverletzung vorliegen könnte) ein Vorsatz zumindest dann nicht Betracht kommt, wenn der Täter schon gar nicht um seine Infektiösität weiß. In diesem Fall fehlt bereits das Wissenselement des Vorsatzes (Fall des § 16 I S. 1). Liegt ein solcher Fall jedoch nicht vor, muß nach Auffassung des BGH zwischen Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz unterschieden werden. Hinsichtlich des **Körperverletzungsvorsatzes** ist das Gericht der Auffassung, allein das Wissen über die eigene Infektion und der generellen Geeignetheit des ungeschützten Geschlechtsverkehrs zur Virusübertragung führe noch nicht zwangsläufig zur Annahme des Wollenselements. Dieses sei aber i.d.R. gegeben, wenn der Täter über die Gefährlichkeit des ungeschützten Geschlechtsverkehrs weiß. Dem stehe auch nicht die Hoffnung oder Vorstellung des Täters entgegen, es werde schon nichts passieren. Denn trotz des sehr geringen allgemeinen Ansteckungsrisikos berge jeder einzelne ungeschützte Sexualkontakt das volle Risiko einer Infizierung in sich. Folgt man dieser Auffassung, ist der Täter wegen versuchter oder vollendeter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 I Nr. 1 u. 5) strafbar. Die Körperverletzung ist darin zu sehen, daß das Opfer in seiner Lebensführung eingeschränkt ist. Ein Ausbruch der Krankheit ist insoweit nicht erforderlich. Demgegenüber verneint der BGH unter Verweis auf die höhere Hemmschwelle bei Tötungsdelikten den bedingten **Tötungsvorsatz**. Insoweit habe der Täter möglicherweise die Hoffnung gehabt, die zum Tode führende Krankheit werde bei seinem Partner entweder überhaupt nicht oder erst nach Entdeckung eines Heilmittels ausbrechen.

Diese Entscheidung ist in der Literatur fast einhellig auf Kritik gestoßen. Der BGH hätte von seinem Standpunkt aus den Körperverletzungsvorsatz nicht bejahen dürfen. Denn auch sonst vertrete er die Auffassung, eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts spreche klar gegen die Annahme des voluntativen Elements. Darüber hinaus lasse der BGH auch sonst das Hoffen auf das Ausbleiben des Taterfolgs nicht genügen. Vielmehr müsse der Täter auf das Ausbleiben des Erfolges vertrauen. Ferner wird die Inkonsequenz der BGH-Entscheidung gerügt, zwar Körperverletzungsvorsatz, nicht aber auch Tötungsvorsatz anzunehmen, da wissenschaftliche Untersuchungen besagten, daß bei jedem Infizierten AIDS auch ausbricht und den Tod zur Folge hat.⁴⁶ Auch nach der hier vertretenen Auffassung ist Tötungsvorsatz anzunehmen. Das gilt um so mehr, als der BGH nun auch in neueren Entscheidungen dem voluntativen Element

1, 17). Nach Auffassung des BayObLG können diese Grundsätze aber herangezogen werden (vgl. Bay-ObLG NSTz 1990, 81, 82; zust. *Lackner/Kühl*, vor § 211 Rn 12a; *Wessels/Hettinger*, BT 1, Rn 270).

⁴⁵ Vgl. zu den Aids-Fällen BGHSt 36, 1, 17 und zu den Rauschgift-Fällen BGH NSTz 2001, 205 ff.

⁴⁶ Vgl. die zahlreichen Nachweise bei *Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben*, § 15 Rn 87a.

gegenüber dem kognitiven eine geringere Bedeutung beimißt, indem er der Auffassung ist, eine „Billigung“ des Erfolgseintritts liege nahe, wenn der Täter trotz Erkennens der Möglichkeit des Erfolgseintritts gleichwohl sein gefährliches Handeln aufnehme oder sein Verhalten fortsetze.⁴⁷ Dies bedeutet für die AIDS-Fälle in der hier behandelten Konstellation, daß wenn jemand in Kenntnis seiner Infektion mit einer anderen Person ungeschützt geschlechtlich verkehrt, mit *dolus eventualis* handelt. Insbesondere hilft ihm die Behauptung nicht, er habe gehofft, die Krankheit werde nicht eintreten oder es werde noch vor Ausbruch der Krankheit ein Heilmittel geben. Denn daß bei einem HIV-Infizierten AIDS definitiv ausbrechen und zum Tode führen wird, dürfte mittlerweile jedem bekannt sein.

Hinweise für die Fallbearbeitung: Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen ergibt sich für die AIDS-Fälle folgende Prüfung:

1. Vollendete Tötung

Eine Strafbarkeit des Täters wegen vollendeter Tötung scheidet regelmäßig aus. Zum einen können viele Jahre zwischen Infektion und Ausbruch der Krankheit liegen und zum anderen ist aufgrund des geringen Ansteckungsrisikos (das Risiko der Ansteckung bei einem einzigen heterosexuellen Kontakt ist sehr gering, namentlich 1:100 bis 1:1000) schon der Kausalitätsnachweis kaum zu erbringen. Das gilt insbesondere dann, wenn das Opfer in dem fraglichen Zeitraum Sexualkontakte mit mehreren Personen gehabt hat. Der objektive Tatbestand ist also regelmäßig zu verneinen.

2. Versuchte Tötung

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands muß der Täter mit Eventualvorsatz handeln. Das **Wissenselement** liegt zumeist vor, da das Für-Möglich-Halten genügt. Demgegenüber hängt das **voluntative Element** des Vorsatzes weitgehend von der Beurteilung des Einzelfalls ab, namentlich von Art, Intensität und Häufigkeit des Sexualkontakts, bei dem auch die Anwendung besonders gefahrträchtiger (z.B. Analverkehr) oder gezielt gefahrmindern-der (z.B. *coitus interruptus*) Sexualpraktiken erheblich zu Buche schlagen kann, sowie vom Aufklärungsstand und Intelligenzgrad des Täters. Nach Auffassung des BGH wird die erforderliche Risikobereitschaft häufig jedoch kaum zu beweisen sein. Im Ergebnis bleibe daher zumeist nur eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung. Der hier vertretene Standpunkt wurde bereits dargelegt.

3. Gefährliche Körperverletzung

Sofern man den Kausalitätsnachweis erbringt, ist der Grundtatbestand des § 223 in der Variante der Gesundheitsschädigung regelmäßig zu bejahen. Darüber hinaus ist der Tatbestand des § 224 I Nr. 1 und 5 verwirklicht: Nr. 1 ist verwirklicht, weil die Körperflüssigkeit, die den HI-Virus in sich trägt, zumindest ein anderer gesundheitsschädlicher Stoff ist. Nr. 5 ist verwirklicht, weil die Übertragung des Virus eine das Leben gefährdende Behandlung darstellt.

Fraglich ist aber auch hier der Vorsatz. Nach Auffassung des BGH steht dem voluntativen Element des Vorsatzes nicht die Hoffnung oder Vorstellung des Täters entgegen, es werde schon nichts passieren. Denn trotz des sehr geringen allgemeinen Ansteckungsrisikos berge jeder einzelne ungeschützte Sexualkontakt das volle Risiko einer Infizierung in sich. Folgt man dieser (mit Blick auf den Tötungsvorsatz widersprüchlichen) Auffassung, ist der Täter wegen vollendeter oder, sofern der Kausalitätsnachweis nicht erbracht werden kann, wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I Nr. 1/5 bzw. §§ 224 II, 22) strafbar.

4. Fahrlässige Tötung bzw. fahrlässige Körperverletzung

Kann zwar der Kausalitätsnachweis erbracht, nicht aber der Vorsatz bewiesen werden, bleibt in Abhängigkeit vom eingetretenen Taterfolg nur eine Strafbarkeit aus § 222 oder § 229.

⁴⁷ Vgl. BGH NSTz 1999, 507, 508; BGH NSTz-RR 2000, 165, 166.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

In subjektiver Hinsicht ist für alle Tatmodalitäten *dolus eventualis* erforderlich und auch ausreichend. Vgl. dazu die Ausführungen zu den einzelnen Tathandlungen.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

Gegenüber § 223 ergeben sich keine Besonderheiten.

IV. Strafzumessungsgesichtspunkte

Ein minder schwerer Fall wird angenommen, wenn der Täter zur Tat hingerissen wurde oder wenn er den § 216 versucht hat bzw. von einem solchen Versuch zurückgetreten ist, aber bereits eine Körperverletzung verursacht hat (vgl. oben S. 52 f.).